Erläuterungen

Allgemeines

Nach § 185 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021 in der geltenden Fassung (im Folgenden: TKG 2021), ist die Regulierungsbehörde zur laufenden, mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung der von ihr erlassenen Verordnungen auf deren Verhältnismäßigkeit und praktische Wirksamkeit verpflichtet.

Seit Erlassung der auf § 181 Abs. 4 TKG 2021 beruhenden Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 (im Folgenden: KEV) ist der vorgenannte Zeitraum jedenfalls abgelaufen. Die bislang gesammelten Erfahrungen der Regulierungsbehörde zeichnen insgesamt ein positives Bild: Im Kern gewährleistet die Verordnung eine strukturierte, regelmäßige und zweckmäßige Erhebung statistischer Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation und trägt damit den Erfordernissen der Markt- und Wettbewerbsbeobachtung sowie den nationalen und internationalen Berichtsverpflichtungen in hinreichender Weise Rechnung. Die Verordnung hat sich insbesondere als geeignete Grundlage für die Erstellung von Statistiken und die Veröffentlichung aggregierter Marktdaten erwiesen. Dennoch zeigt sich ein gewisser Anpassungsbedarf, der zu einer Reduktion der Datenlieferung führt.

Insbesondere der Ausbau von 5G-Netzen hat für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Erhebung von Daten zur Anzahl der Basisstationen und der 5G-Basisstationen wäre grundsätzlich erforderlich. Diese Daten werden auch zur Erfüllung von Datenlieferungsverpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem „European 5G Observatory“ sowie mit den Zielen der „Digitalen Dekade“ der Europäischen Kommission, benötigt. Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport hat jedoch zugesagt, dass diese Daten in Zukunft von anderer Stelle vollständig erhoben und der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt werden sollen (§ 209 Abs. 1 TKG 2021). Im Sinne des „Once-only-Prinzips“ wird daher von einer neuerlichen Datenabfrage abgesehen. Die Anzahl der Mitarbeiter wurde differenziert nach eigenen Mitarbeitern sowie freien Mitarbeitern und Leasingpersonal abgefragt. Bei künftigen Abfragen wird lediglich die Gesamtzahl der Mitarbeiter (ohne diese Untergliederung) abgefragt werden.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu § 1 Abs 2 Z 6 sowie Anlage 6

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Mitarbeitern und Investitionen im Kommunikationssektor erfolgt – im Hinblick auf eine Reduktion der Datenlieferung – eine Adaption dahingehend, dass Daten zu Investitionen nur mehr jährlich erhoben werden.

Darüber hinaus wird zukünftig auf das Erhebungsmerkmal „Förderungen“ verzichtet.

Unterzeichner	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T11:35:25+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	814953259
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.